

BVGer E-5116/2023 vom 11. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5116_2023

FR: TAF E-5116/2023 du 11 décembre 2023

IT: TAF E-5116/2023 del 11 dicembre 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen

E-5116/2023 Seite 5 Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Betreffend die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Abweisung des Asylgesuchs und der Wegweisung (Dispositivziffern 1 bis 3 der Verfügung vom 23. August 2023) ist die angefochtene Verfügung mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet damit nur noch die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung durchführbar ist.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Das SEM hielt in seinem Asylentscheid vom 23. August 2023 in Bezug auf die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs insbesondere fest, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers führe nicht zur Unzumutbarkeit desselben. Aus den Akten gehe

hervor, dass er – entgegen seiner Behauptung – keine psychiatrische Behandlung mit Psychopharmaka benötige. Vielmehr sei den eingereichten Arztberichten zu entnehmen, dass er von den (...) (...) und (...) abhängig sei und diese sukzessive auszuschleichen seien. Eine allenfalls benötigte psychiatrische Behandlung sei auch in Marokko erhältlich, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar anzusehen sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beantragt im Hauptbegehren die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zwecks vollständiger Feststellung des Sachverhalts. Das SEM wäre verpflichtet gewesen, den medizinischen Sachverhalt und seine psychologische Situation genauer abzuklären. Seine gesundheitlichen Probleme und der Behandlungsbedarf stünden nicht fest. Entsprechend sei die Verfügbarkeit der benötigten Behandlung sowie der individuelle Zugang des Beschwerdeführers nicht abgeklärt worden. Der Gesundheitsdienst des BAZ habe zu Unrecht unterlassen, die relevanten Informationen an die Rechtsvertretung sowie das SEM weiterzuleiten. Er habe am 16. August 2023 einen Termin beim Psychiater gehabt; der nächste Termin stehe Ende September 2023 an. Daraus gehe sein ausgeprägter Behandlungsbedarf hervor. Die Berichte stünden noch aus.

E-5116/2023 Seite 6

E. 4.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 4.2

Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, geht aus den eingereichten Arztberichten hervor, dass der Beschwerdeführer die (...) (...) und (...) in hochdosierter Form einnimmt. Diese Einnahmen sollen gemäss medizinischem Bericht vom 22. Juli 2023 schrittweise reduziert und schliesslich gestoppt werden. Die gemäss Arztbericht vom 21. September 2023 festgestellten Verletzungen ([...]) sind nach einem Sturz des Beschwerdeführers vom (...) September 2023 und somit nach Erlass der Verfügung der Vorinstanz erfolgt, so dass sich diese nicht zu diesem Punkt äussern konnte. Sie hat die vorhandenen Arztberichte erwähnt und die medizinischen Probleme sowie den Behandlungsbedarf ([...]) des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verfügung korrekt wiedergegeben. Obwohl im psychiatrischen Bericht vom 3. August 2023 noch keine Diagnose gestellt wurde, wäre wünschenswert gewesen, wenn die Vorinstanz diesen nicht nur erwähnt, sondern auch dessen Inhalt in ihrer Verfügung wiedergegeben hätte. Dass sie dies unterlassen hat, stellt jedoch keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, war weder dem Bericht vom 3. August 2023 noch den anderen – bis zum Verfügungsdatum erstellten – Arztberichten die Notwendigkeit einer

psychiatrischen Behandlung mit Psychopharmaka zu entziehen. Sodann hat sie festgehalten, dass eine allenfalls benötigte psychiatrische Behandlung auch in Marokko erhältlich wäre. Im Sinne der Mitwirkungspflicht oblag es dem vertretenen Beschwerdeführer, allfällige gesundheitliche Probleme konkret geltend zu machen und entsprechende medizinische Unterlagen einzuholen sowie beim SEM beziehungsweise beim Gericht einzureichen. Der Umstand, dass der Gesundheitsdienst des BAZ die Unterlagen nicht von sich aus der Rechtsvertretung zugestellt hat, ist daher nicht zu beanstanden. Die in der Beschwerdeschrift gemachten

E-5116/2023 Seite 7 Behauptungen, der Beschwerdeführer habe kurz vor Erlass des abweisenden Asylentscheids einen (...) erlitten, und die Rechtsvertretung habe sich beim Gesundheitsdienst des BAZ erfolglos um die Klärung des Vorfalls bemüht, bleiben unbelegt. Nach dem Gesagten hat das SEM den medizinischen Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt. Somit erweist sich die Rüge betreffend die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als unbegründet. Auf Beschwerdeebene wurden weitere Arztberichte eingereicht, welche jeweils die gestellten Diagnosen und die verordneten Medikamente festhalten. Der medizinische Sachverhalt ist damit als erstellt zu erachten. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich, womit das Hauptbegehren abzuweisen ist.

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

E-5116/2023 Seite 8

E. 6.2.1

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig erkannt. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Es sind auch keine

Anhaltspunkte für eine in Marokko drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 6.2.2

Auch seine gesundheitlichen Beschwerden lassen den Vollzug der Wegweisung nicht unzulässig erscheinen. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen stellt nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVG 2011/9 E. 7 m.H.a. die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere definierte Konstellation betrifft Schwer- kranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizini- scher Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert wür- den, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ih- res Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., bestätigt durch Savran ge- gen Dänemark 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.).

Aus dem ärztlichen Kurzbericht für das BAZ D._____ vom 22. Juli 2023 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer ein (...) diagnostiziert wurde. Der behandelnde Psychiater habe mit ihm den Versuch besprochen, die Dosis der von ihm eingenommenen (...) sukzessive zu reduzieren und schliesslich ganz auszuschleichen (vgl. SEM act. [...] -[nachfolgend: SEM act.]16/2). Sodann hat er gemäss Austrittsbericht des F._____ vom 21. September 2023 aufgrund eines Sturzes ein (...), eine (...) sowie eine (...) erlitten. Nach einer Behandlung ([...]) und einer deutlichen klinischen Besserung habe er in regelrechtem Allgemeinzustand am 27. September 2023 in die weitere ambulante Nachsorge entlassen werden können. Eine Nachkontrolle war auf den 29. September 2023 und die Weiterführung der Antibiotikatherapie bis zum 2. Oktober 2023 angesetzt (vgl. Eingabe vom

E-5116/2023 Seite 9

E. 6.2.3

Schliesslich hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe medizinische Hilfeleistungen zu beantra- gen, welche beispielsweise durch Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden kann (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Er ist bei der Rückführung, wenn nötig, ärztlich zu begleiten.

E. 6.3.1

In Marokko herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation all- gemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefähr- det bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug ist daher grund- sätzlich zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5022/2023 vom 2. Oktober 2023 E. 7.4.2 m.w.H.). Zwar wurden Teile von Marokko am

E-5116/2023 Seite 10 8. September 2023 von einem schweren Erdbeben erschüttert, nach gesi- cherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist aber die Stadt Rabat, aus

welcher der Beschwerdeführer kommt, nicht von der Zerstörung durch das Erdbeben betroffen (< <https://erccportal.jrc.ec.europa.eu/ECHO-Products/Maps#/maps/4639> >, abgerufen am 1. Dezember 2023).

E. 6.3.2

Sodann ist der Beschwerdeführer ein junger, alleinstehender Mann mit Fremdsprachenkenntnissen ([...]) und Berufserfahrungen in verschiedenen Bereichen ([...], vgl. SEM act. 14/12 F50 f.). Den Grossteil seines Lebens und insbesondere die prägenden Jugendjahre hat er in Rabat verbracht, wo sich nach wie vor [...] befindet. Bevor er sich in den Norden Marokkos begeben habe, habe er mit seiner Familie in Rabat zusammengelebt (vgl. a.a.O. F38 ff.). Es ist davon auszugehen, dass er in Marokko auf ein familiäres Beziehungsnetz und allenfalls die finanzielle Unterstützung seiner in Europa lebenden Verwandten zurückgreifen kann (vgl. a.a.O. F37). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 3), die auf Beschwerdeebene nicht bestritten werden.

E. 6.3.3

Auch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen (vgl. oben E. 6.2.3). Hierzu ist festzuhalten, dass im Heimatstaat des Beschwerdeführers psychiatrische oder psychologische Therapien verfügbar sind und durch das in Marokko etablierte Régime d'Assistance Médicale (RAMED) ein Mittel zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung, mit dem auch wirtschaftlich bedürftige Personen Zugang zum Gesundheitssystem haben, gewährleistet ist (vgl. Urteil des BVGer E-4327/2023 vom 7. September 2023 E. 5.4.3 m.w.H.). Im Universitätsspital Hôpital Ar-Razi an der Avenue Ibn Rochd in Salé, der Nachbarstadt von Rabat, steht eine psychiatrische Therapie sowie eine Behandlung von Suchtkrankheiten zur Verfügung (vgl. < <http://www.churabat.ma/index.php/hopital-ar-razi-sale#> >, abgerufen am 1. Dezember 2023). In Rabat existiert sodann eine weitere Einrichtung für Suchtkranke (vgl. H24 Info, Casablanca: Mohammed VI inaugure un centre d'addictologie à Sidi Moumen, < <https://www.h24info.ma/casablanca-mohammed-vi-inaugure-un-centre-daddictologie-a-sidi-moumen/> >, abgerufen am 1. Dezember 2023). Es liegen keine Hinweise vor, dass die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers zwingend in der Schweiz behandelt werden müssten.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E-5116/2023 Seite 11

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. 8.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren – ex ante betrachtet – als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Ausnahmsweise werden ihm aufgrund der vorliegenden einzelfallbezogenen Konstellation die Verfahrenskosten erlassen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5116/2023 Seite 12

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren - ex ante betrachtet - als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Ausnahmsweise werden ihm aufgrund der vorliegenden einzelfallbezogenen Konstellation die Verfahrenskosten erlassen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 9

Oktober 2023). Seither hat der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang keine medizinischen Unterlagen eingereicht, womit davon auszugehen ist, dass die Behandlung der Folgen seines Sturzes nach Plan verlaufen und zum heutigen Zeitpunkt abgeschlossen ist. In Bezug auf seine geltend gemachten psychischen Probleme hat der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene aktuelle Arztzeugnisse eingereicht, nach welchen er unter einer (...), einer (...), (...) sowie einer (...) leide. Diese psychischen Beschwerden und das (...) sind nicht derart gravierend, dass sie die hohe Schwelle gemäss obengenannter Rechtsprechung erreichen würden. Hinsichtlich seiner Äusserung von Suizidgedanken (vgl. SEM act. 18/3 S. 2; Austrittsbericht der H. _____ vom 22. November 2023) ist festzuhalten, dass der wegweisende Staat gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet ist, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen Suizidgedanken haben (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR Sanda Dragan und andere gegen Deutschland vom 7. Oktober 2004, 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Einer allfälligen Suizidalität ist jedoch Rechnung zu tragen, zumal die Überstellung nur bei Reisefähigkeit erfolgen kann und unter Einbezug der gegenwärtigen

ärztlichen Betreuung sorgfältig vorzubereiten ist. Es obliegt den zuständigen Vollzugsbehörden im Rahmen des Vollzugs Massnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung einer allfälligen Suizidabsicht zu verhindern. Auch aufgrund seiner übrigen gesundheitlichen Beschwerden ([...]) kann nicht von derart gravierenden gesundheitlichen Problemen ausgegangen werden, die der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Marokko entgegenstehen würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.